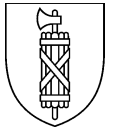




## **Richtlinien Integrationsförderkredit**

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Rahmenbedingungen der Förderung</b>	<b>3</b>
3.1	Förderzweck	3
3.2	Förderziele und Förderinhalte	3
3.3	Formelle Vorgaben	4
3.4	Umfang der Förderung	5
3.5	Anrechenbare Kosten	5
<b>4</b>	<b>Gesuchsverfahren</b>	<b>5</b>
4.1	Eingabe und Bearbeitung	5
4.2	Beurteilung und Mitteilung Entscheid	6
4.3	Abweichungen bei der Umsetzung des Integrationsvorhabens	6
4.4	Rechnungsstellung	6
4.5	Bekanntmachung der Unterstützung durch das KIG	6
4.6	Berichterstattung	7
<b>5</b>	<b>Beratungsangebot</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>7</b>



## 1 Ausgangslage

Der kantonale Integrationsförderkredit bezweckt die finanzielle Unterstützung von Integrationsvorhaben, die einen Beitrag zur Verbesserung des friedlichen Zusammenlebens der einheimischen und zugewanderten Bevölkerung im Kanton St.Gallen leisten und dazu beitragen, Integrationshürden abzubauen. Die Integrationsförderung richtet sich an Personen, die im Kanton St.Gallen wohnhaft sind (mit und ohne Migrationshintergrund) sowie an Organisationen und Institutionen.

Neben privaten Akteurinnen und Akteuren, Organisationen und Vereinen können auch Gemeinden, Schulen und andere öffentliche Trägerschaften Gesuche zur Förderung von Integrationsvorhaben einreichen.

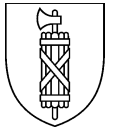
Mit dem Integrationsförderkredit wird ein Instrument bereitgestellt, das eine zeitnahe und bedürfnisorientierte Förderung von Integrationsvorhaben ermöglicht.

Ziel der Richtlinien Integrationsförderkredit ist es, transparent aufzuzeigen, welche Anforderungen Integrationsvorhaben erfüllen müssen, für die eine finanzielle Unterstützung durch das Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung (KIG) beantragt wird. Die Richtlinien sollen sicherstellen, dass die Gelder aus dem Integrationsförderkredit wirkungsvoll und effizient eingesetzt werden. Gleichzeitig sollen sie genügend Flexibilität und Spielraum für die Initiierung innovativer und unkonventioneller Integrationsvorhaben bieten.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage für die Förderung der sozialen Integration der zugewanderten Bevölkerung bildet Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (SR 142.20; abgekürzt AIG), der besagt, dass Bund, Kanton und Gemeinden insbesondere den Erwerb von Sprach- und anderen Grundkompetenzen fördern sowie günstige Voraussetzungen für die Chancengleichheit und Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben schaffen (Art. 53 Abs. 2 AIG). Konkretisiert werden die Bestimmungen des AIG in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (SR 142.205; abgekürzt VIntA). Nach Art. 14 Abs. 4 VIntA entscheiden die Kantone über finanzielle Beiträge an einzelne Projekte im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme.

Die Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV) definiert die Chancengleichheit bei der Bildung sowie die soziale Integration als Staatsziele (Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Art. 14 KV). Die finanzielle Unterstützung von Projekten von privaten Akteurinnen und Akteuren sowie Gemeinden zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens von zugezogener und einheimischer Bevölkerung durch den Integrationsförderkredit ist ein wichtiges Ziel des Kantonalen Integrationsprogramm (KIP, 4.2) unter [www.integration.sg.ch](http://www.integration.sg.ch) → Kantonale Integrationsförderung → Kantonales Integrationsprogramm → Dokumente KIP II Ausführungen.



## 3 Rahmenbedingungen der Förderung

### 3.1 Förderzweck

Die kantonale Integrationsförderung versteht Integration als gegenseitigen und gemeinsamen Prozess der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung und soll einen besseren Umgang mit der zunehmenden Heterogenität in der Gesellschaft ermöglichen. Dazu knüpft sie bei vorhandenen Ressourcen und Potenzialen an.

Die Regierung hat in Ihrer Schwerpunktplanung für die Jahre 2017 bis 2027 die «Sicherung des sozialen Friedens» und damit verbunden die Förderung der gesellschaftlichen Vielfalt und Integration als Kernziele gesetzt. Als Strategien definiert sie:

- Die Regierung fördert Angebote, um Vorurteile und Integrationshemmnisse abzubauen und Impulse für den Austausch über gesellschaftliche und kulturelle Normen zu setzen.
- Die Regierung fördert die Partizipation von Minderheiten an gesellschaftlichen Prozessen.
- Die Regierung stärkt in Abstimmung mit den Gemeinden vorgelagerte Angebote zur Prävention vor Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe sowie zur Integration in den Arbeitsmarkt.

Erklärtes Ziel des Kantons ist es, dass Menschen unterschiedlicher Herkunft und Lebensentwürfe gemeinsam die Gesellschaft in wohlwollender Offenheit und gegenseitiger Anerkennung gestalten und sich Einheimische und Zuziehende wohl fühlen.<sup>1</sup>

Der Integrationsförderkredit soll gute Rahmenbedingungen für ein friedliches Zusammenleben der hiesigen und der zugezogenen Bevölkerung schaffen und der Heterogenität der Bevölkerung des Kantons St.Gallen angemessen Rechnung tragen. Bei der Förderung von Integrationsvorhaben wird darauf geachtet, dass diese auf Menschen unterschiedlicher Herkunft, unabhängig von Alter und Geschlecht, mit verschiedenen Bedürfnissen und Interessen ausgerichtet sind, damit eine möglichst vielfältige Palette an Integrationsangeboten zur Verfügung gestellt werden kann.

### 3.2 Förderziele und Förderinhalte

Ziel der spezifischen Integrationsförderung ist es, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, die Achtung und Toleranz von einheimischer und ausländischer Bevölkerung zu fördern und der zugezogenen Bevölkerung einen chancengleichen Zugang zu Angeboten der Regelstruktur und damit eine gleichberechtigte Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben zu ermöglichen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Kanton St.Gallen (2017). [Schwerpunktplanung der Regierung 2017–2027](#) (S. 18ff).

<sup>2</sup> Staatssekretariat für Migration SEM. [Grundlagenpapier Bund-Kantone](#) vom 23. November 2011 (S.2).



Mit dem Integrationsförderkredit bezweckt der Kanton die Unterstützung von Integrationsvorhaben, die

- das friedliche Zusammenleben der zugezogenen und einheimischen Bevölkerung fördern;
- Integrationshürden abbauen und den niederschweligen Zugang zu Integrationsangeboten unterstützen;
- eine verbesserte Teilhabe und Partizipation der zugezogenen Bevölkerung am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ermöglichen;
- die Begegnung und den Austausch zwischen der zugezogenen und der einheimischen Bevölkerung fördern;
- dazu beitragen, dass Zugewanderte einen barrierefreien Zugang zu Dienstleistungen und Informationen von Organisationen und Institutionen erhalten;
- zur Sensibilisierung der Bevölkerung beitragen – sei dies mit dem Ziel, Vorurteile abzubauen oder das Verständnis zu fördern, dass eine gelungene Integration den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärkt;
- Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Rassismus leisten und den Abbau von Diskriminierung fördern;
- darauf abzielen, die zugezogene Bevölkerung in verschiedenen Kompetenzen zu befähigen (Empowerment), ihre Potenziale sichtbar zu machen und zu nutzen;
- Behörden, Organisationen und Privaten integrationsspezifisches und interkulturelles Fachwissen vermitteln und für die Anliegen und Bedürfnisse der zugezogenen Bevölkerung sensibilisieren.

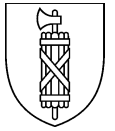
Unterstützt werden beispielsweise:

- Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen bzw. -zyklen;
- eine breit abgestützte, partizipative Erarbeitung eines Konzepts (beispielsweise Integrations- oder Frühförderkonzept);
- Übersetzungen von Informationsangeboten, soweit solche nicht bereits vorhanden sind;
- Veranstaltungen, welche die Begegnung zwischen der lokalen und der zugezogenen Bevölkerung fördern.

### 3.3 Formelle Vorgaben

Die Integrationsvorhaben

- weisen einen angemessenen Bezug zum Kanton St.Gallen auf;
- müssen für alle im Kanton St.Gallen wohnhaften Personen zugänglich (öffentlicher Charakter), politisch und konfessionell neutral sowie nicht gewinnorientiert sein;
- werden durch Eigenleistungen (Beiträge der Trägerschaft) und Beiträge anderer Stellen (z.B. Gemeinden, Firmen usw.) mitfinanziert;
- werden in der Regel nur von einer kantonalen Verwaltungsstelle mitfinanziert (Ausschluss von Doppelfinanzierung durch den Kanton);
- finden nicht im Rahmen des regulären Angebots der Regelstruktur statt.



### 3.4 Umfang der Förderung

Die finanzielle Unterstützung aus dem Integrationsförderkredit ist grundsätzlich als Anschub- und Teilfinanzierung ausgerichtet und dient nicht dazu, Integrationsvorhaben unbefristet und vollumfänglich zu finanzieren. Dies setzt voraus, dass ein Integrationsvorhaben zusätzlich zu einer allfälligen kantonalen Unterstützung andere Finanzierungsquellen aufweist, wie z.B. eine Beteiligung durch Gemeinden, Kirchen, private Stiftungen, Vereine, Teilnehmerbeträge usw.

Die Dauer der Finanzierung ist in der Regel auf drei Jahre bzw. eine dreimalige Durchführung beschränkt. Die Unterstützung erfolgt in abnehmender Form, d.h. mit jeder Durchführung fällt die Unterstützung tiefer aus. Ziel ist es, ein Integrationsvorhaben nach längstens drei Jahren in die jeweilige Regelstruktur zu überführen, damit die Finanzierung des Integrationsvorhabens langfristig sichergestellt ist.

Darüber hinaus gelten für die Finanzierung folgende Bedingungen:

- es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt einer finanziellen Unterstützung;
- es werden keine rückwirkenden Beiträge oder Defizitgarantien übernommen;
- es wird in der Regel höchstens ein Drittel des Gesamtbudgets aus dem Integrationsförderkredit gewährt (begrenzt durch die Höhe der tatsächlichen Ausgaben).

### 3.5 Anrechenbare Kosten

Folgende tatsächlich angefallenen Kosten können angerechnet werden:

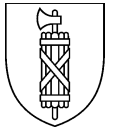
- alle Kosten, die zur Verwirklichung des Vorhabens notwendig sind (Wirksamkeit) und für die ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz gerechtfertigt ist (Wirtschaftlichkeit);
- alle Kosten, die bei ähnlichen Projekten bzw. Massnahmen unter vergleichbaren Bedingungen anfallen würden (Vergleichbarkeit).

## 4 Gesuchsverfahren

### 4.1 Eingabe und Bearbeitung

Gesuche können laufend eingereicht werden, jedoch spätestens sechs Wochen vor Durchführung des Vorhabens. Gesuche, die nach Durchführung des Integrationsvorhabens eingereicht werden, werden abgelehnt.

Ein Gesuch muss unter anderem Auskunft geben über die Aktivitäten, Inhalte und Schwerpunkte des Integrationsvorhabens und begründen, weshalb und wofür es einen Förderkredit benötigt. Das Gesuch besteht aus zwei Teilen, einem Beschrieb des Integrationsvorhabens und einem Budget. Für kleinere Integrationsvorhaben mit einem beantragten Förderbeitrag bis Fr. 1'500.– steht ein vereinfachtes Gesuchsformular zur Verfügung.



Für die Eingabe sind die Formulare zu verwenden unter [www.integration.sg.ch](http://www.integration.sg.ch) → Integrationsförderkredit.

## 4.2 Beurteilung und Mitteilung Entscheid

Das KIG prüft das Gesuch hinsichtlich Fördergrundsätzen und Voraussetzungen (vgl. Ziff. 3.2 bis 3.4) auf seine Berechtigung, einen Beitrag aus dem Integrationsförderkredit zu erhalten. Eine allfällige Beitragszusicherung kann mit Nebenbestimmungen und/oder Auflagen versehen werden, z.B. bezüglich Verbesserung der Qualität oder der Gewinnung weiterer Finanzierungsquellen.

Sofern keine weiteren Abklärungen zur Beurteilung des Integrationsvorhabens notwendig sind, werden die Gesuche in der Regel innerhalb von sechs Wochen beurteilt. Der Trägerschaft wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt.

## 4.3 Abweichungen bei der Umsetzung des Integrationsvorhabens

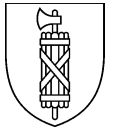
Ergeben sich bei der Konzeption oder Umsetzung des Integrationsvorhabens nach Erhalt der Beitragszusicherung durch den Kanton substantielle Änderungen, hat die Trägerschaft das KIG schriftlich darüber zu informieren, die konkreten Änderungen mitzuteilen und diese zu begründen. Das KIG prüft, ob aufgrund der gemeldeten Änderungen am zugesicherten Unterstützungsbeitrag festgehalten werden kann oder ob dieser gekürzt oder gar gestrichen werden muss.

## 4.4 Rechnungsstellung

Nach Erhalt der Beitragszusicherung kann die Trägerschaft des Integrationsvorhabens den vom KIG zugesicherten Betrag in Rechnung stellen. Die Rechnungsstellung für den zugesicherten Betrag hat spätestens bis zum 15. Dezember des jeweiligen Beitragsjahrs zu erfolgen.

## 4.5 Bekanntmachung der Unterstützung durch das KIG

Die Unterstützung durch den Kanton muss öffentlich bekannt gemacht werden. Trägerschaften, die einen Beitrag aus dem Integrationsförderkredit erhalten, sind verpflichtet, auf Drucksachen das Logo der Gleichstellungs- und Integrationsförderung des Kantons St.Gallen zu platzieren. Die entsprechenden Logos finden Sie unter [www.integration.sg.ch](http://www.integration.sg.ch) → Integrationsförderkredit → Unterstützungslogos zum Download. Wird die finanzielle Unterstützung des Kantons nicht öffentlich bekannt gemacht, behält sich das KIG vor, bereits geleistete Beiträge zurückzufordern oder Kürzungen vorzunehmen.



## 4.6 Berichterstattung

Spätestens zwei Monate nach Abschluss des Integrationsvorhabens ist dem KIG unaufgefordert ein Schlussbericht einschliesslich Endabrechnung zum Integrationsvorhaben einzureichen. Der Schlussbericht enthält u.a. Aussagen über durchgeführte Aktivitäten, Verlauf der Nachfrage, Abweichungen von der Planung und Herausforderungen (vgl. Formular Berichterstattung Integrationsprojekte ab Fr. 1'501.– unter [www.integration.sg.ch](http://www.integration.sg.ch) → Integrationsförderkredit). In der Schlussrechnung ist plausibel aufzuzeigen, wofür der Unterstützungsbeitrag des Kantons eingesetzt wurde. Die Trägerschaft ist verpflichtet, der mitfinanzierenden Stelle bei Bedarf Einsicht in den Verlauf und in die Finanzen des Integrationsvorhabens zu gewähren. In begründeten Fällen kann die Einreichfrist für den Schlussbericht einschliesslich Schlussrechnung nach Rücksprache mit dem KIG verlängert werden.

Sollte die Schlussrechnung einen Gewinn aufweisen, behält sich das KIG vor, einen Teil des geleisteten Unterstützungsbeitrags zurückzufordern. Dies ist auch der Fall, wenn zugesicherte Beiträge nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder allfällige Nebenbestimmungen gemäss Beitragszusicherung nicht oder ungenügend erfüllt sind.

## 5 Beratungsangebot

Die Regionalen Fachstellen Integration (RFI) unter [www.integration.sg.ch](http://www.integration.sg.ch) → Kantonale Integrationsförderung beraten die Gesuchstellenden auf Wunsch bei der Entwicklung und Umsetzung von Integrationsvorhaben.

## 6 Vollzugsbeginn

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 20. August 2018. Sie treten ab 1. November 2018 in Kraft.